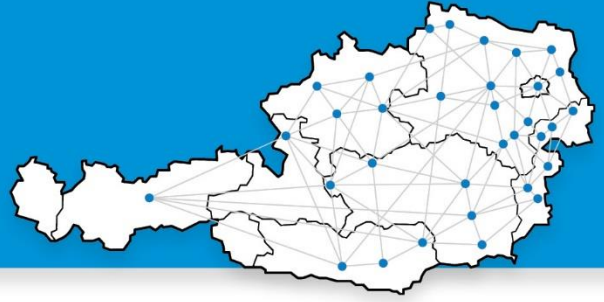




Österreich



Steuerberatung ■ Prüfung ■ Wirtschaftsberatung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

LBG-Fachinformation

Wichtige steuerliche Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2025

und weitere Gesetzesnovellen

lt. Beschluss im Nationalrat / Bundesrat vom 16.6.2025 / 26.6.2025

- **Umwidmungszuschlag bei Immobilientransaktionen**
- **Mitarbeiterprämie 2025**
- **Pendlereuro, Kilometergeld, Nova**
- **Grunderwerbsteuer bei Immobilientransaktionen**
- **Ausweitung der Basispauschalierung für 2025 und ab 2026**
- **Änderungen für Privatstiftungen**

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Stand: 3. Juli 2025 | Budgetbegleitgesetz 2025 und weitere aktuelle Gesetzesnovellen

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 600 Expert:innen an 35 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen,
Rechtsformen, Unternehmensgrößen



Gesetzesänderungen im Bereich Steuern und Abgaben

Wesentliche Fakten lt. Budgetbegleitgesetz 2025 und weiterer aktueller Gesetzesnovellen

Das **Budgetbegleitgesetz 2025** wurde am 30. Juni 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt überwiegend mit 1. Juli 2025 in Kraft.

Zu den steuerlichen Kernstücken des Gesetzespakets zählt die Reform der Anteilsvereinigung bei der Grunderwerbsteuer, die Einführung eines Umwidmungszuschlags bei Grundstücksveräußerungen, die Mitarbeiterprämie 2025, die Ausweitung der Basispauschalierung inklusive Vorsteuerpauschale sowie Änderungen bei Privatstiftungen.

Informieren, Handlungsbedarf ausloten und zielsicher entscheiden.

Wir haben auf den nächsten Seiten diese wesentlichen steuerlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2025 sowie weiterer aktueller Gesetzesnovellen kompakt für Sie zusammengefasst, damit Sie – abhängig von Ihrer individuellen Situation – Entscheidungen treffen können. Bitte kommen Sie möglichst frühzeitig auf uns zu, damit wir Sie wirtschaftlich und steuerlich bestmöglich beraten können.

Unsere Berater:innen bei LBG stehen Ihnen österreichweit an unseren 35 Standorten (www.lbg.at) sehr gerne zur Verfügung.

Erstkontakt gerne auch im Wege von: welcome@lbg.at

IMMOBILIENERTRAGSTEUER

Umwidmungszuschlag bei Immobilientransaktionen bei Verkauf nach 30.6.2025

In der Regel geht die **Umwidmung** eines Grundstücks, welche eine **erstmalige Bebauung ermöglicht**, mit einer erheblichen Wertsteigerung einher. Diese Wertsteigerungen werden nun – in Form eines **Umwidmungszuschlages** auf die steuerliche Bemessungsgrundlage der Immobilienertragsteuer – höher besteuert. Es wird also nicht die Umwidmung selbst besteuert, sondern erst der Verkauf des umgewidmeten Grundstücks.

Der **Umwidmungszuschlag** beträgt **30 % auf den** aus der Veräußerung des umgewidmeten Grund und Bodens resultierenden **Gewinns**. Dieser Zuschlag ist sowohl bei Neuvermögen als auch bei Altvermögen anzusetzen. Von diesem Umwidmungszuschlag sind nur jene Umwidmungen betroffen, welche nach dem 31.12.2024 stattgefunden haben, wenn der Grundstücksverkauf nach dem 30.6.2025 erfolgt.

Eine Umwidmung ist dann für den Zuschlag relevant, wenn sie die **erstmalige Bebauung ermöglicht**. Daraus folgt auch, dass ein Umwidmungszuschlag **nur einmal pro Grundstück** anfallen kann. Die Umwidmung muss nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden haben. Der Umwidmungszuschlag gilt nur für umgewidmeten Grund und Boden (nicht Gebäude). Es ist daher unter Umständen notwendig, den Gewinn einer Liegenschaftsveräußerung aufzuteilen, sofern sich darauf ein Gebäude befindet. Ein Umwidmungszuschlag fällt nicht an, wenn der Grundstücksverkauf überhaupt steuerbefreit ist, z.B. aufgrund der Hauptwohnsitzbefreiung.

Damit es nicht zu steuerlichen Überbelastungen durch einen Umwidmungszuschlag bei Grundstücken, die durch die Umwidmung sehr hohe Wertsteigerungen erfahren haben, kommt, ist die **Höhe des steuerlichen Gewinns mit dem tatsächlichen erzielten Veräußerungserlös begrenzt**. Ein Umwidmungszuschlag kann also den steuerlichen Gewinn niemals über den erzielten Veräußerungserlös hinaus erhöhen. Rein rechnerisch würde es ohne diese Schranke zu einer Überbelastung kommen, wenn der Gewinn 76,93 % oder mehr des Verkaufserlöses beträgt. Faktisch ist dies nur bei Neuvermögen möglich, da bei Altvermögen fiktive Anschaffungskosten von 40 % des Veräußerungserlöses angesetzt werden können und somit der Veräußerungsgewinn 60 % des Veräußerungserlöses beträgt. Würde der Umwidmungszuschlag zu einer steuerlichen Bemessungsgrundlage führen, welche über dem erzielten Veräußerungserlös liegt, so ist der Umwidmungszuschlag entsprechend zu kürzen.

MITARBEITERPRÄMIE 2025

Im Jahr 2025 wird eine **steuerfreie Mitarbeiterprämie** eingeführt. Sie umfasst Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2025 einem oder mehreren Arbeitnehmer:innen aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt, wenn es sich dabei um **zusätzliche Zahlungen** handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie sind **bis zu € 1.000 steuerfrei**. Eine **Befreiung von Lohnnebenkosten ist nicht vorgesehen**. Wurde eine Corona-Prämie, Teuerungsprämie oder Mitarbeiterprämie in den Vorjahren ausbezahlt, so ist dies kein Hindernis für eine diesjährige

Mitarbeiterprämie. Sie gilt trotzdem als zusätzliche Zahlung, welche üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Sie erhöht nicht das Jahressechstel und wird nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Ein **Gruppenmerkmal** (ähnlich den Vorgängermodellen) ist **nicht erforderlich**, jedoch muss, wenn die Prämie nicht allen Arbeitnehmer:innen bzw. nicht im gleichen Ausmaß angeboten wird, diese Unterscheidung betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt sein. Eine **lohngestaltende Vorschrift** (z.B. im Kollektivvertrag) ist **nicht** Voraussetzung für die Gewährung.

Die Steuerfreiheit der Mitarbeiterprämie ist bis max. € 1.000 pro natürliche Person ausschöpfbar. Daher ist der/die Arbeitnehmer:in veranlagungspflichtig, wenn er/sie von mehreren Arbeitgeber:innen insgesamt über € 1.000 an Mitarbeiterprämien erhalten hat. Erhält der Arbeitnehmer auch eine Mitarbeitergewinnbeteiligung, so kann eine Mitarbeiterprämie zusätzlich steuerfrei gewährt werden, solange insgesamt nicht mehr als € 3.000 an Prämien ausbezahlt werden.

Beispiele:

Ein/e Mitarbeiter:in erhält € 3.000 als Mitarbeitergewinnbeteiligung im Jahr 2025 und zusätzlich € 1.000 als Mitarbeiterprämie. Insgesamt werden also € 4.000 ausbezahlt. Der/Die Mitarbeiter:in ist damit veranlagungspflichtig und der den Betrag von € 3.000 überschreitende Teil ist der Lohnsteuer zu unterwerfen. Die Mitarbeiterprämie wird also steuerpflichtig.

Ein/e Mitarbeiter:in erhält € 2.000 als Mitarbeitergewinnbeteiligung und zusätzlich € 1.000 als Mitarbeiterprämie. Da insgesamt der Betrag von € 3.000 nicht überschritten wird, sind beide Bonuszahlungen zur Gänze steuerfrei.

PENDLER: PENDLEREURO UND SV-RÜCKERSTATTUNG WIRD ERHÖHT

Als Teilkompensation für die Abschaffung des Klimabonus wird der **Pendlereuro** von € 2 auf € 6 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht. Der Pendlereuro wird pro Jahr gewährt und direkt von der errechneten Steuer abgezogen.

Ergibt sich bei der Steuerberechnung bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf das Pendlerpauschale eine Einkommensteuer von unter Null, so wird ein Teil der **Sozialversicherungszahlungen rückerstattet**. Bislang wurden für Pendler 55 % der Werbungskosten (ausgenommen Betriebsratsumlagen), maximal jedoch € 608 rückerstattet. Dieser Rückerstattungsbetrag wird nun **auf € 737 erhöht**. Die Änderungen gelten ab dem Kalenderjahr 2026.

KILOMETERGELD

Für die einkommensteuerlich absetzbaren Reisekosten ist das amtliche Kilometergeld bedeutsam. Dieses war mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 einheitlich auf € 0,50 erhöht worden, und zwar nicht nur für Pkw und Kombi, sondern auch für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder.

Ab 1.7.2025 wird das **Kilometergeld für Motorfahrräder, Motorräder und Fahrräder wieder auf € 0,25 gesenkt**.

NORMVERBRAUCHSABGABE

Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse (sogenannte Klasse N1) sind **ab 1.7.2025 wieder** (wie bereits vor dem 1. Juli 2021) **von der NoVA befreit**. Unter diese Befreiung fallen Kfz zur Güterbeförderung mit nicht mehr als drei Sitzplätzen, aber auch Kastenwägen und Pritschenwägen.

BUNDESABGABENORDNUNG – Verpflichtung zur Teilnahme an FinanzOnline auch für umsatzsteuerpflichtige Kleinunternehmer:innen

Die Bundesabgabenordnung (BAO) erhält nun die ausdrückliche Anordnung, dass Finanzämter Zustellungen an Personen, die Teilnehmer:innen an FinanzOnline sind, grundsätzlich elektronisch vornehmen müssen. Jene Personen, die keine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen, also insbesondere Konsumenten, können sich von der elektronischen Zustellung abmelden (Opt-out wie bisher).

Grundsätzlich besteht eine gleichartige Regelung zwar bereits bisher in der FinanzOnline-Verordnung: Bisher konnten sich allerdings alle Kleinunternehmer stets von der Verpflichtung zur elektronischen Zustellung abmelden. Nach der Neuregelung müssen **jene Kleinunternehmer, die zur Steuerpflicht optiert haben, die Verpflichtung zur elektronischen Zustellung** akzeptieren. Bei diesen Kleinunternehmern verliert ein bereits abgegebener Verzicht seine Wirksamkeit. Diese Regelung gilt **bereits ab 1.9.2025**.

HANDWERKERBONUS

Für die Gewährung des „Handwerkerbonus“ wird der Kreis der leistungserbringenden Unternehmer nunmehr auf solche Handwerker erweitert, deren Sitz oder Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat liegt.

VERSCHÄRFUNGEN BEI IMMOBILIEN – Grunderwerbsteuer

➤ Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2025 bei Übertragung von Anteilen an grundstücksbesitzenden Gesellschaften (Share Deals)

In Zusammenhang mit Gesellschaften, die **österreichische Grundstücke** halten, gibt es zwei unterschiedliche Grunderwerbsteuer-Tatbestände:

- a) **Gesellschafterwechsel:** Bisher bezog sich der Steuertatbestand nur auf Personengesellschaften. Grunderwerbsteuerpflicht war gegeben, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile auf (allenfalls auch unterschiedliche) neue Gesellschafter übergehen.
- b) **Anteilsvereinigung:** Der Steuertatbestand bezog sich bereits bisher auf Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften. Grunderwerbsteuerpflicht war gegeben, wenn zumindest 95 % der

Gesellschaftsanteile in der Hand einer Person (oder Unternehmensgruppe) vereinigt werden oder zumindest 95 % der Gesellschaftsanteile übertragen werden.

Beide Tatbestände werden mit dem BBG 2025 erweitert.

- a) **Gesellschafterwechsel NEU:** Dieser Steuertatbestand erfasst nunmehr nicht nur **Personengesellschaften**, sondern **auch Kapitalgesellschaften**. Weiters wurde die Beteiligungsschwelle auf **75 %** gesenkt und der **Beobachtungszeitraum auf 7 Jahre** verlängert.



Steuerpflicht aufgrund Gesellschafterwechsels ist also gegeben, wenn innerhalb von sieben Jahren mindestens 75 % der Anteile **unmittelbar auf neue Gesellschafter** übergehen.

Die **Neuregelung für Gesellschafterwechsel** gilt für Erwerbsvorgänge, bei denen die **Steuerschuld nach dem 30.6.2025** entsteht. Bei Kapitalgesellschaften sind allerdings Änderungen im Gesellschafterbestand, die vor dem 1.7.2025 erfolgt sind, unbeachtlich.

Für den Gesellschafterwechsel sind Übertragungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Acht zu lassen, soweit sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden („**Börsenklausel**“). Diese Ausnahme besteht aufgrund der schwierigen Nachvollziehbarkeit von Anteilsübertragungen an der Börse.

- b) **Anteilsvereinigung NEU:** Die Beteiligungsschwelle wird auch für diesen Tatbestand auf **75 %** gesenkt. Zudem gelten bei diesem Tatbestand **nicht nur unmittelbare Beteiligungen**, sondern auch **mittelbare Beteiligungen**. Bei Letzteren ergibt sich die Höhe des maßgeblichen Beteiligungsausmaßes durch die Multiplikation der prozentuellen Anteile. Wer z.B. 90 % an der A-GmbH hält, die ihrerseits 85 % an der grundstücksbesitzenden B-GmbH hält, ist mittelbar zu 76,5 % an der B-GmbH beteiligt und liegt somit über der entscheidenden Schwelle von 75 %. Tritt eine solche Anteilsvereinigung nicht in der Hand einer **einzigen Person** ein, reicht es für die Steuerpflicht aus, wenn die Anteile in der Hand einer „**Erwerbergruppe**“ (= Personen, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen, z.B. aufgrund von Syndikats- oder Stimmbindungsverträgen) vereinigt werden.

Kommt es aufgrund eines Vorgangs i.S.d. **Umgründungssteuergesetzes** zu einer bloß **mittelbaren Anteilsvereinigung**, also einer solchen, bei der nur wegen der mittelbaren Beteiligungen die Beteiligungsschwelle von 75 % erreicht wird, ist diese mittelbare Anteilsvereinigung nicht steuerpflichtig, wenn die an der Umgründung beteiligten Personen derselben „**Erwerbergruppe**“ (z.B. Konzern) angehören.

Auch die **Neuregelung für Anteilserwerbe** gilt für Erwerbsvorgänge, bei denen die **Steuerschuld nach dem 30.6.2025** entsteht. Werden am 30.6.2025 mindestens 75 % der Anteile an der Gesellschaft in der Hand einer Person gehalten, nimmt das Gesetz eine steuerpflichtige Anteilsvereinigung auch dann an, wenn das Beteiligungsausmaß verändert (aber nicht unter 75 % gesenkt) wird und bezogen auf diese Anteile nicht bereits vorher eine steuerpflichtige Anteilsvereinigung stattgefunden hat. Das bedeutet beispielsweise: veräußert ein Hauptgesellschafter nach dem 30.6.2025 von seiner 85 %-Beteiligung einen Anteil von 5 %, löst diese Veräußerung die Grunderwerbsteuer aus.

➤ Erhöhung des GrESt-Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes bei Immobiliengesellschaften

Die Grunderwerbsteuer (GrESt) wird grundsätzlich sowohl beim Gesellschafterwechsel als auch bei der Anteilsvereinigung vom sogenannten **Grundstückswert** berechnet.

Bezieht sich der steuerpflichtige **Gesellschafterwechsel** oder die steuerpflichtige **Anteilsvereinigung** aber auf eine **Immobiliengesellschaft**, ist nunmehr Bemessungsgrundlage der GrESt der (in der Regel über dem Grundstückswert liegende) **gemeine Wert** des Grundstücks der Gesellschaft. Auch in Bezug auf **Umgründungen nach dem UmgrStG** ist Bemessungsgrundlage der GrESt der **gemeine Wert** des Grundstücks (statt des Grundstückswerts), wenn eine **Immobiliengesellschaft** betroffen ist. Der **Steuersatz** beträgt beim Gesellschafterwechsel, der Anteilsvereinigung wie auch bei Umgründungen, wenn das Grundstück zum Vermögen einer **Immobiliengesellschaft** gehört, **3,5 %**.



Die Erhöhung von Bemessungsgrundlage und Steuersatz kommt zur Anwendung, wenn die **Steuerschuld** für einen Erwerbsvorgang **nach dem 30.6.2025** entsteht. Sollten allerdings an der Immobiliengesellschaft vor und nach dem Gesellschafterwechsel, der Anteilsvereinigung oder der Umgründung nur nahe Angehörige beteiligt sein (**Familienverband**), bleibt der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz auf 0,5 %.

Eine **Immobiliengesellschaft** ist eine Gesellschaft, deren Schwerpunkt in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- das **Vermögen** der Gesellschaft überwiegend aus Grundstücken besteht (außer die Grundstücke dienen betrieblichen Zwecken, die nicht in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung der Grundstücke bestehen),

oder

- wenn die **Einkünfte** der Gesellschaft überwiegend durch die Veräußerung, die Vermietung oder die Verwaltung von Grundstücken erzielt werden.

Beispiel zur Änderung der Rechtslage:

An der KG, die ein Grundstück besitzt, ist Frau Maier als Kommanditistin zu 94 % und die M - GmbH (sie gehört zur Gänze Frau Maier) zu 6 % beteiligt. Frau Maier verkauft ihre Kommanditanteile und ihren 100%igen Gesellschaftsanteil an der M - GmbH an einen Industriebetrieb. Dies löste nach bisheriger Rechtslage keine Grunderwerbsteuer aus. Nach der durch das BBG 2025 geänderten Rechtslage liegt ein grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vor. Ist die KG eine Immobiliengesellschaft, beträgt die Grunderwerbsteuer 3,5 % vom gemeinen Wert des Grundstücks (ansonsten 0,5 % vom Grundstückswert).

AUSWEITUNG DER BASISPAUSCHALIERUNG für 2025 und ab 2026

Grundsätzlich können Gewerbetreibende und Selbständige, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, Betriebsausgaben pauschal ohne Belegnachweis absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass im vorangegangenen Kalenderjahr eine bestimmte Umsatzhöhe nicht überschritten wurde. Diese **Umsatzgrenze für Basispauschalierung wurde für 2025 und ab 2026 deutlich angehoben**. Für die Beurteilung, ob die Gewinnermittlung mittels Basispauschalierung erfolgen kann, sind alle Betriebseinnahmen iSd § 125 BAO heranzuziehen.

Der **Durchschnittssatz** für Betriebsausgaben bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, bei einer Tätigkeit als wesentlich beteiligter Gesellschaftergeschäftsführer, Aufsichtsrat, Hausverwalter sowie bei Einkünften aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit beträgt **6 %**, ansonsten **12 %** der vereinnahmten Umsätze. Der Prozentsatz für die Gruppe der nicht gesondert aufgezählten Tätigkeiten wird für 2025 von 12 % auf 13,5 % und dann ab 2026 auf 15 % angehoben.

Sind die Voraussetzungen der einkommensteuerlichen Basispauschalierung erfüllt, können Unternehmer **Vorsteuern pauschal mit 1,8 % des Umsatzes** geltend machen. Durch die Erhöhung der Umsatzgrenze erhöht sich auch der Betrag der maximal pauschal geltend machbaren Vorsteuern.

Die Auswirkung der Änderungen auf einen Blick:

	bis 2024	2025	ab 2026
Vorjahresumsatz bis zu	€ 220.000	€ 320.000	€ 420.000
Durchschnittssatz für pauschale Betriebsausgaben für bestimmte Einkünfte	6 %	6 %	6 %
Pauschale Betriebsausgaben höchstens	€ 13.200	€ 19.200	€ 25.200
Durchschnittssatz für pauschale Betriebsausgaben für alle übrigen Einkünfte	12%	13,5 %	15 %
Pauschale Betriebsausgaben höchstens	€ 26.400	€ 43.200	€ 63.000
Vorsteuerpauschale	1,8 %	1,8 %	1,8 %
vom Jahresnettoumsatz höchstens	€ 3.960	€ 5.760	€ 7.560

Zusätzlich zu den pauschalen Betriebsausgaben (siehe obige Tabelle) können bestimmte Betriebsausgaben abgesetzt werden. Diese umfassen Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe (Umlaufvermögen), Ausgaben für Löhne inklusive Lohnnebenkosten, Fremdlöhne und Fremdleistungen, Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie BMSVG-Beiträge, das Arbeitsplatzpauschale, 50 % der Kosten für ein Öffi-Ticket, Reise- und Fahrtkosten sowie der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags von 15 % vom pauschalierten Gewinn (höchstens € 4.950). Steuerberatungskosten können Sonderausgaben sein.

Mit der Pauschale gelten alle anderen Ausgaben als abgegolten. Dies trifft auch den Buchwert abgegangener Anlagen, wiewohl die Einnahmen aus dem Anlagenverkauf vollumfänglich in den Einnahmen zu erfassen sind.

Kapitaleinkünfte und Immobilien, die einem Sondersteuersatz von 27,5 % bzw. 30 % unterliegen, fallen nicht unter die Pauschalierungsregelung.



Von einer einmal gewählten Basispauschalierung für die Gewinnermittlung kann zu Beginn eines Kalenderjahres jederzeit abgegangen werden. Eine neuerliche Pauschalierung ist erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren wieder möglich.

Die einkommensteuerliche und die umsatzsteuerliche Pauschalierung können unabhängig voneinander gewählt werden. Bei der Vorsteuerpauschalierung ist auf die Besonderheit zu

achten, dass in den Jahres-Nettoumsatz, vom dem pauschal 1,8 % Vorsteuern geltend gemacht werden können, Umsätze aus Hilfsgeschäften (Verkauf von Anlagevermögen) nicht mit einzurechnen sind. Zusätzlich können Vorsteuern aus dem Kauf von Anlagevermögen, Waren und Material sowie Fremdlöhnen bzw. Fremdleistungen abgesetzt werden.

LBG-Tipp: Eine Überprüfung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern bereits im Jahr 2025 klärt die Frage, ob die Basispauschalierung mit der neuen Umsatzgrenze von € 320.000 bzw. € 420.000 angewendet werden kann bzw. sinnvoll ist. Allenfalls ist damit eine Umstellung des Rechnungswesens erforderlich, die zeitgerecht und professionell beraten durchzuführen ist.

ÄNDERUNGEN BEI PRIVATSTIFTUNGEN

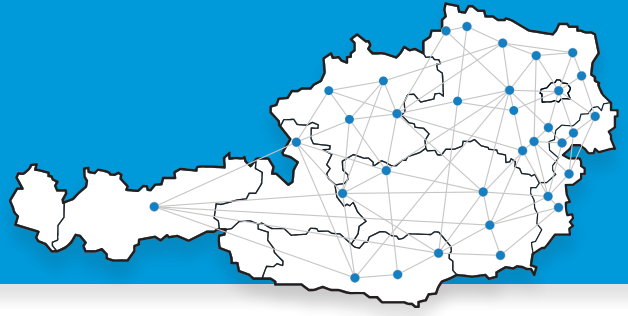
Privatstiftungen unterliegen mit **Zinserträgen**, Erträgen aus Beteiligungsverkäufen, Einkünften aus definierten Kapitalvermögen sowie Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen der sogenannten Zwischenbesteuerung. Die **Zwischensteuer** beträgt (seit dem Jahr 2024) 23 %. Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II wird der Steuersatz ab dem Kalenderjahr 2026 auf 27,5 % erhöht. Vor diesem Hintergrund werden auch die von Privatstiftungen zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2026 pauschal um 4,5%-Punkte erhöht.

Zuwendungen der Stifter an inländische Privatstiftungen unterliegen der **Stiftungseingangssteuer**. Diese Steuer wird durch das Budgetbegleitgesetz 2025 mit Wirksamkeit ab 1.1.2026 von 2,5 % auf 3,5 % angehoben. Die Zuwendung von Grundstücken an eine Stiftung unterliegt nicht dieser Stiftungseingangssteuer, sondern stattdessen einer zusätzlichen Grunderwerbsteuer (sogenanntes Stiftungseingangssteueräquivalent). Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II wird für Grundstückszuwendungen ab dem 1. Jänner 2026 auch dieses Stiftungseingangssteueräquivalent von 2,5 % auf 3,5 % erhöht, somit erhöht sich der Grunderwerbsteuersatz in Summe auf 7%.

Kontakt & Beratung: Diese Information zeigt naturgemäß grundlegende Aspekte des Themas auf – für Vollständigkeit und Richtigkeit kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Gewähr geleistet werden. LBG berät Sie gerne in Ihrer individuellen Situation. Bitte wenden Sie sich an einen unserer 35 österreichweiten Standorte (www.lbg.at) oder an welcome@lbg.at - wir bringen Sie gerne mit einem/r unserer Experten:innen, der/die mit Ihrem Anliegen bestens vertraut ist, zusammen.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a HG Wien, welcome@lbg.at, www.lbg.at.

LBG Österreich



Steuerberatung ■ Prüfung ■ Wirtschaftsberatung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Hauptplatz 3, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 28, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamtstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmuend@lbg.at
Hainfeld, Badpromenade 31, Tel [02764] 77080, hainfeld@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Siegfried Theiss-Straße 9, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at
Wieselburg, Raiffeisenplatz 1, Tel [07416] 55200, wieselburg@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linzer, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Tomitzstraße 1a, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at
Vöcklabruck, Am Neubau 1, Tel [07672] 75555, voecklabruck@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Wirtschaftspark 2.0, Grazer Straße 11, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Pfarrgasse 2, Tel [03687] 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, Tel [01] 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105, office@lbg.at
Wien-Margareten, Grünigasse 16, Tel [01] 589110, wien-margareten@lbg.at

■ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung.

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres-, Monats- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung, Filial- und Profit-Center-Rechnung, wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Zahlungsverkehr, Mahnwesen, Kalkulation, Kostenrechnung, Controlling, Financial Reporting.

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting.

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Dilligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung.

■ DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie bei dem für Sie durch uns geführten Finanzwesen.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software:** Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, Zeit- und Leistungserfassung, etc. **LBG Business-Software:** Registrierkasse, Warenwirtschaft, Buchhaltung, Jahresabschluss, Fakturierung.

■ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr. Kauf, Verkauf, Übergabe, Nachfolge, Umgründung.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

